



Brüssel, den 30. November 2018  
(OR. en)

14448/18

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2016/0364(COD)  
2016/0360(COD)  
2016/0361(COD)  
2016/0362(COD)

---

---

EF 296  
ECOFIN 1078  
DRS 52  
CCG 39  
CODEC 2050

**VERMERK**

---

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)  
Empfänger: Rat  
Betr.: Bankenpaket (CRR/CRD/BRRD/SRMR)  
– Allgemeine Billigung der Ergebnisse der Trilogie

---

**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat im November 2016 das Bankenpaket vorgestellt, mit dem unter anderem die nach der Finanzkrise von 2007/2008 auf internationaler Ebene vereinbarten Reformen umgesetzt werden sollen. Das Bankenpaket beinhaltet aufsichtsrechtliche Standards, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und dem Rat für Finanzstabilität (FSB) angenommen wurden. Das Hauptziel des Bankenpakets ist die Risikominderung in der Kreditwirtschaft in der EU.
2. Das Bankenpaket umfasst zwei Verordnungen und zwei Richtlinien, die Folgendes zum Gegenstand haben:
  - a) Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an Banken (Änderung der Verordnung 575/2013 ("CRR") und der Richtlinie 2013/36/EU ("CRD"));
  - b) Bankensanierung und -abwicklung (Änderung der Richtlinie 2014/59/EU ("BRRD") und der Verordnung 806/2014 ("SRMR")).

3. Der Rat hat am 25. Mai 2018 sein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vereinbart. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom Juni 2018 seinen Standpunkt zum Bankenpaket bestätigt. Seitdem haben 13 Triloge (sieben zu CRR/CRD und sechs zu BRRD/SRMR) stattgefunden.
4. In den Trilogen vom 21. und 22. November haben der österreichische Vorsitz und das Europäische Parlament "ad referendum" vereinbart, einige der wichtigsten Fragen zu regeln, ohne dadurch der fachlichen Überarbeitung des Rechtstexts insgesamt zu einem späteren Zeitpunkt vorzugreifen.
5. Der AStV ist am 30. November zusammengetreten, um die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember vorzubereiten.
6. Die Einigung über die wichtigsten Fragen des Bankenpakets wäre ein bedeutender Fortschritt auf dem Weg zur Risikominderung in der Kreditwirtschaft in der EU. Die Risikominderung wiederum ist eine Vorbedingung für weitere Schritte bei der Risikoteilung in der Bankenunion der EU wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2016 vorgesehen.
7. Der Europäische Rat soll im Dezember 2018 die bisherigen Fortschritte bei der Risikominderung in der Kreditwirtschaft in der EU überprüfen, und er könnte spezifische zu ergreifende Maßnahmen beschließen, insbesondere in Bezug auf die frühzeitige Umsetzung einer Letztsicherung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

## **II. ERGEBNISSE DER TRILOGE VOM 21. UND 22. NOVEMBER: WICHTIGSTE FRAGEN**

8. Als Ergebnis der Triloge vom 21. und 22. November hat der Vorsitz mit dem Europäischen Parlament "ad referendum" vereinbart, die folgenden wichtigsten Fragen des Pakets wie nachstehend dargelegt zu regeln:
  - a) **Benchmark für die Kalibrierung und die Nachrangigkeit der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)** : Das Europäische Parlament hat der allgemeinen Ausrichtung des Rates unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- i. Vorbehaltlich einer Bewertung der Abwicklungsbehörde muss für Banken der obersten Kategorie bei Erfüllung bestimmter Kriterien und unter Berücksichtigung des Risikos unverhältnismäßiger Auswirkungen auf Geschäftsmodelle der Gesamtrisikobetrag (TREA) angewandt werden, ohne dass 27 % des TREA unterschritten werden, wenn 8 % der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel (TLOF) zu einer höheren Nachrangigkeitsanforderung der Säule 1 als 27 % des TREA führen; diese Begrenzung der Nachrangigkeitsanforderung der Säule 1 auf 27 % des TREA würde – vorbehaltlich einer Bewertung der Abwicklungsbehörde – unbeschadet der Möglichkeit, im Rahmen der Säule 2 eine zusätzliche Nachrangigkeitsanforderung vorzuschreiben, gelten;
  - ii. die Reihenfolge der Voraussetzungen, unter denen Abwicklungsbehörden Nachrangigkeitsanforderungen der Säule 2 vorschreiben können, ist geändert worden, indem die erste Voraussetzung, welche die 20 % der risikoreichsten Institute betrifft, an das Ende der Aufzählung gerückt wurde;
  - iii. "die Abwicklungbehörde kann gestatten, dass Verbindlichkeiten als [Instrumente] berücksichtigungsfähig[er Verbindlichkeiten] gelten" gilt im Kontext des anrechnungsfähigen Betrags für vorrangige Schuldtitel.
- b) Moratorium:** Das Europäische Parlament hat der Ausrichtung des Rates, eine Kombination von Aussetzungen zu untersagen, zugestimmt. Der Rat hat zusätzlichen Vorbedingungen für die Verhängung eines Moratoriums zugestimmt.
- c) Ausschüttungsfähige Höchstbeträge (MDA):** Das Europäische Parlament hat der allgemeinen Ausrichtung des Rates unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:
- i. Was die BRRD (ausschüttungsfähiger Höchstbetrag in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) anbelangt, so wird der Ansatz des Rates aufrechterhalten, auch bei der Flexibilität (kein Automatismus); hiervon ausgenommen ist die "Schonfrist", die von sechs auf neun Monate verlängert wird.
  - ii. Was die CRR anbelangt, so wird die Ausrichtung des Rates auch bei der Verschuldung und bei risikobasierten ausschüttungsfähigen Höchstbeträgen aufrechterhalten.

- d) **Wirksamkeit von Abrechnungen (Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen):** Das Europäische Parlament hat der allgemeinen Ausrichtung des Rates zugestimmt. Es wird eine Überprüfungsklausel zusätzlich aufgenommen, nach der die Kommission 24 Monate nach Inkrafttreten der BRRD prüfen wird, ob noch weiterer Bedarf an Änderungen besteht.
- e) **Insolvenz:** Der Rat hat dem Vorschlag des Europäischen Parlaments zugestimmt. Institute, die ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, jedoch nicht Gegenstand einer Abwicklung sind, würden nach dem anwendbaren nationalen Recht geordnet liquidiert. In Artikel 48 Absatz 6a wird die Insolvenzrangfolge harmonisiert.
- f) **Kleinanleger:** Der Rat hat dem ambitionierten Vorschlag des Europäischen Parlaments zugestimmt, Schutzklauseln für Kleinanleger hinsichtlich der Zeichnung neu ausgegebener nachrangiger TLAC-/MREL-Instrumente in der folgenden Weise einzuführen:
- i. Es würde in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, eine der folgenden Optionen vorzuschreiben:
    - Option A: Ein Kleinanleger mit einer Anlagekapazität von weniger als 500 000 EUR darf nur einen anfänglichen Mindestbetrag von 10 000 EUR in diesen Instrumenten anlegen, die höchstens 10 % seiner Anlagekapazität ausmachen; oder
    - Option B: eine Mindeststückelung von 50 000 EUR
  - ii. Kleineren Mitgliedstaaten mit einem weniger liquiden Markt für nachrangige Instrumente kann gestattet werden, einen niedrigeren anfänglichen Mindestbetrag für die Anlage (verringert auf 10 000 EUR) anzuwenden.

- g) **Herkunftsland und Aufnahmeland sowie G-SRI-Bewertung:** Das Europäische Parlament hat der allgemeinen Ausrichtung des Rates zu allen Bestimmungen, die mit dem Herkunftsland und dem Aufnahmeland zusammenhängen (einschließlich der G-SRI-Bewertung) zugestimmt.
- h) **Kreditrisiko:** Der Vorsitz hat einigen gezielten Änderungen an den Kreditrisiko-Anforderungen in Bezug auf "Veräußerungen in großem Umfang" sowie Kredite, die durch Renten- oder Gehaltsabtretung besichert sind, zugestimmt.

Was die "Veräußerungen in großem Umfang" anbelangt, so würden die neuen Bestimmungen Banken mit einem hohen Bestand an notleidenden Krediten helfen, diese – unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb einer im Voraus festgelegten Frist – mit begrenzter Auswirkung auf ihre Eigenkapitalanforderungen zu veräußern. Dadurch soll es Banken erleichtert werden, ihre Bilanzen durch Veräußerung wertgeminderter Vermögenspositionen – ohne ungebührliche Beeinträchtigung ihrer Darlehenskapazität – zu bereinigen.

Was Kredite anbelangt, die durch Renten- oder Gehaltsabtretung besichert sind, so wurde vereinbart, unter Berücksichtigung ihres geringen Ausfallrisikos niedrigere Eigenkapitalanforderungen für diese Kredite vorzusehen. Konkret würde die Eigenkapitalanforderung für diese Kredite von 75 % (wie in der geltenden CRR) auf 35 % gemäß dem Standardansatz fallen, aber der Vorsitz hat sich aus aufsichtsrechtlichen Gründen auf einige Schutzvorkehrungen und Vorkehrungen zur Risikominderung verständigt.

- i) **Verhältnismäßigkeit:** Die beiden Gesetzgeber stimmen darin überein, dass Aufsichtsanforderungen im rechten Verhältnis zur Größe des Instituts stehen sollten und insbesondere der Verwaltungsaufwand für kleinere Institute so weit wie möglich verringert werden sollte. Zu diesem Zweck würde eine ausführliche Begriffsbestimmung für ein "kleines und nicht komplexes Institut" vorgesehen, die mit verringerten Berichts- und Offenlegungspflichten einhergehen würde, um die Befolgungskosten für solche Institute zu senken.

Was die Meldungen über Aufsichtsanforderungen im Besonderen anbelangt, so würde die EBA beauftragt, gezielte Rechnungslegungsstandards für kleine und nicht komplexe Institute zu entwickeln, damit deren Meldekosten um mindestens 10 % und idealerweise um bis zu 20 % gesenkt werden können. Darüber hinaus würde die EBA eine Machbarkeitsstudie für ein integriertes Meldesystem für alle Banken in der EU durchführen, woraus sich weitere Entwicklungen ergeben könnten, falls die Ergebnisse der Studie positiv ausfallen sollten.

- j) Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR):** Da die strukturelle Liquiditätsquote ein Grundprinzip der oben genannten Reformen des Basler Ausschusses ist, sind die beiden Gesetzgeber sich weitgehend über den Inhalt dieser neuen Anforderung einig. Der Vorsitz würde jedoch empfehlen, bestimmte gezielte Änderungen zu berücksichtigen, die vom Parlament empfohlen wurden, um einer ungebührlichen Marktstörung vorzubeugen. Konkret beziehen sich diese Änderungen auf die Kalibrierung der sogenannten "erforderlichen stabilen Refinanzierung" für bestimmte Markttransaktionen (Außenhandelsfinanzierung, Factoring, Pensionsgeschäfte (Repos), umgekehrte Pensionsgeschäfte (Reverse-Repo-Geschäfte)). Die EBA würde beauftragt, Berichte über Wertpapierbestände zur Absicherung von Derivaten und über die Liquidität von Edelmetallen für die Zwecke der strukturellen Liquiditätsquote auszuarbeiten, auch wegen der Kohärenz mit den Vorschlägen des Europäischen Parlaments.
- k) Vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote (sNSFR):** Wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, würde kleinen und nicht komplexen Instituten die Vergünstigung eingeräumt, zur Verringerung ihres Verwaltungsaufwands eine vereinfachte Form der strukturellen Liquiditätsquote zu verwenden. Die Vereinfachung ergibt sich dadurch, dass für die Zwecke der Berechnung und Meldung weniger Datenpunkte erhoben werden müssen, doch hat der Vorsitz durch gezielte Änderungen am Text des Parlaments sichergestellt, dass die vereinfachte strukturelle Liquiditätsquote mindestens so solide und sicher bleiben würde wie die vollwertige Metrik.

- l) Unterstützungsfaktoren:** Die Kommission hatte vorgeschlagen, einige Eigenkapitalanforderungen zur Unterstützung der Kreditgewährung an kleine und mittlere Unternehmen und für Infrastrukturprojekte zu senken, indem der Anwendungsbereich der sogenannten "Unterstützungsfaktoren" für solche Unternehmen oder Tätigkeiten ausgeweitet würde.

Der Vorsitz empfiehlt, den vorhandenen Unterstützungsfaktor für Kredite an KMU (von derzeit 1,5 Millionen EUR) bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen EUR aufzustocken. Für die Finanzierung von Infrastruktur würde der Anwendungsbereich des Unterstützungsfaktors auf zusätzliche Arten von Infrastrukturprojekten – wie beispielsweise die für Firmenkonsortien durchgeführten Projekte – ausgeweitet. In beiden Fällen hat der Vorsitz die ursprünglichen Vorschläge des Europäischen Parlaments ausgestaltet. Auf Ersuchen des EP würde für solche Projekte eine nicht bindende Bewertung der Nachhaltigkeit vorgeschrieben.

- m) Bekämpfung der Geldwäsche:** Der Vorsitz empfiehlt, die Änderungen des Europäischen Parlaments an der CRD zu übernehmen, damit die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, den Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen sowie den für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden verbessert wird. Es würden zusätzliche Änderungen vorgenommen, um die Dimension der Bekämpfung der Geldwäsche bei den einschlägigen Aufsichtsinstrumenten in Bezug auf Zulassung, Eignungsprüfungen sowie den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess zu stärken.
- n) Eigenmittel:** Was die Zusammensetzung der Eigenmittel der Banken (z. B. Eigenkapital) angeht, so sind auf Vorschlag des EP folgende gezielte und ausgestaltete Änderungen vom Vorsitz vereinbart worden:

- i. **Beteiligungen an Versicherungstochterunternehmen ("dänischer Kompromiss"):**  
Es ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der es Instituten gestatten würde, bestimmte Arten von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen bis zum 31. Dezember 2024 nicht in Abzug zu bringen;
- ii. **Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträge:** Solche Verträge würden für die Zwecke der Behandlung als Eigenmittel anerkannt, wenn sie für rechtmäßige Steuerzwecke ausgearbeitet wurden, das Tochterunternehmen seinen Sitz in demselben Mitgliedstaat hat wie das Mutterunternehmen und das Tochterunternehmen zu mindestens 90 % Eigentum des Mutterunternehmens ist. Darüber hinaus hätte das Mutterunternehmen freie Hand, die Gewinne zu verringern, indem es den berücksichtigungsfähigen Posten des harten Kernkapitals Mittel zuweist, doch wäre das Mutterunternehmen verpflichtet, das Tochterunternehmen für alle Verluste zu entschädigen, und der Vertrag könnte nur mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden;
- iii. **Mindestwertzusagen** wird ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % zugewiesen;
- iv. **Zusätzliche ausschüttungsfähige Posten:** Der vereinbarte Text würde die Ausschüttung von Posten gestatten, die nach einzelstaatlichem Recht Beschränkungen unterliegen, aber gemäß der CRR/CRD in Frage kommen;
- v. **Software:** Eine Ausnahme von den Abzügen von bestimmten immateriellen Software-Vermögenswerten von Eigenmittelposten ist gestattet, sofern ihr Wert einer aufsichtsrechtlichen Bewertung unterzogen wird und sie auch im Insolvenzfall verlustabsorptionsfähig sind. Die Funktionsweise und die Einzelheiten des Nicht-Abzugs werden in einem technischen Regulierungsstandard der EBA dargelegt.



- o) **Säule 2/Rahmen für die Makroaufsicht:** Die beiden Gesetzgeber waren nicht mit dem Ziel der Kommission einverstanden, bankspezifische Eigenkapitalanforderungen oder Anforderungen der Säule 2 auf Zwecke der Mikroaufsicht zu beschränken, sofern dies nicht mit einer gründlicheren Reform der makroaufsichts- oder systemspezifischen Bestimmungen in der CRR/CRD einhergeht. Die beiden Gesetzgeber haben daher eine Vielzahl von Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen, um den Verlust an Flexibilität bei Säule 2 auszugleichen, damit die Makroaufsichts- oder Systemrisiken angegangen werden.

Die Änderungen der beiden Gesetzgeber im Zusammenhang mit Säule 2 und Makroaufsichtsrisiken sind weitgehend kohärent. Allerdings gingen die Ansichten der beiden Gesetzgeber zu der angemessenen Wechselwirkung zwischen der neuen nur auf die Mikroaufsicht beschränkten Säule 2, den Bestimmungen über Kapitalpuffer und den Anforderungen der Makroaufsicht auseinander, insbesondere was den Grad der Flexibilität anbelangt, der Aufsichts- und Makroaufsichtsbehörden eingeräumt werden sollte. Kompromiss halber wurde vereinbart, dass eine knappere Verfügbarkeit von Instrumenten der Säule 2 dadurch ausgeglichen werden sollte, dass mehr Flexibilität hinsichtlich des Rückgriffs auf Makroaufsichtsinstrumente durch nicht vollständig harmonisierte Maßnahmen in einem Mitgliedstaat eingeräumt wird. Darüber hinaus schlägt der Vorsitz vor, dass der Rahmen für die Makroaufsicht Gegenstand eines umfassenden Berichts gemäß den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Modalitäten sein sollte.

- p) **Grundlegende Überprüfung des Handelsbuchs:** Der Vorschlag der Kommission, neue Eigenkapitalanforderungen für die Handels- oder Derivatgeschäfte einer Bank einzuführen, basiert auf dem neuen Standard für die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken, der vom Basler Ausschuss im Januar 2016 eingeführt wurde. Die endgültige Fassung des Standards des Basler Ausschusses steht jedoch noch aus, da im Rahmen des ursprünglichen Standards einige Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden und einige Neukalibrierungsarbeiten durchzuführen sind, die noch andauern. Vor diesem Hintergrund hat der Rat Berichtspflichten für diesen neuen Standard eingeführt und mit der Europäischen Kommission vereinbart, dass die endgültigen Standards angewandt werden sollten, sobald sie auf internationaler Ebene fertiggestellt sind. Das Europäische Parlament konnte von den Vorzügen dieses Ansatzes überzeugt werden und hat dem Standpunkt des Rates zugestimmt.

Der Vorsitz hat jedoch einigen gezielten Änderungen hinsichtlich qualitativer Anforderungen an die Institute, welche die Ausnahme für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang in Anspruch nehmen, zugestimmt und damit zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für diese Institute beigetragen.

- q) Zwischengeschaltetes Mutterunternehmen (IPU):** Große Nicht-EU-Bankengruppen mit zwei oder mehr Tochterinstituten in der EU müssten ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen oder IPU haben, um all ihre Tätigkeiten in der Union im Rahmen dieses IPU zu konsolidieren. Damit wird das Ziel verfolgt, die Aufsicht über die Gruppe zu erleichtern und die Abwicklungsfähigkeit der betreffenden Firmen zu verbessern. Der Ansatz der beiden Gesetzgeber dazu war weitgehend ähnlich, doch würde der Kompromisstext die folgenden Hauptpunkte umfassen:
- i. Der Schwellenwert der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte in der EU wird auf 40 Milliarden EUR festgesetzt, einschließlich derjenigen, die von Drittlandszweigstellen (sowohl von Kreditinstituten als auch von Wertpapierfirmen) gehalten werden.
  - ii. Global systemrelevante Banken (G-SRI) fallen nicht automatisch unter die Anforderung, falls sie diesen Schwellenwert nicht einhalten;
  - iii. IPU können als Wertpapierfirmen gegründet werden, wie dies im Text des Rates vorgesehen ist;
  - iv. es wird eine Übergangszeit von drei Jahren vorgesehen;
  - v. die EBA legt einen Bericht über die Behandlung von Drittlandszweigstellen nach dem jeweiligen Recht der Mitgliedstaaten vor, wie dies im Text des Parlaments vorgesehen ist.
- r) Anwendungsbereich der CRR/CRD:** Die Tragweite der Ausnahme von Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der CRR und der CRD würde der allgemeinen Ausrichtung des Rates entsprechen, d. h. sie wäre in Stufe 1 angesiedelt und würde nicht durch einen delegierten Rechtsakt wie im Text des Europäischen Parlaments vorgesehen geregelt.

- s) **Verschuldungsquote:** Was die Einführung einer bindenden Verschuldungsquote als nicht risikosensitive Letztsicherungs-Eigenkapitalanforderung, die je nach dem Umfang der bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der Banken kalibriert wäre, anbelangt, so konnten der Vorsitz und das Europäische Parlament folgenden Änderungen zustimmen:
- i. Hinsichtlich der Eigenkapitalzusammensetzung sollten die Basler Standards nicht übererfüllt werden und daher sollte am Text des Rates festgehalten werden;
  - ii. darüber hinaus würden einige gezielte Ausnahmen von der Verschuldungsquote für bestimmte Unternehmen oder Geschäftsmodelle eingeführt (für zentrale Wertpapierverwahrstellen mit Bankzulassung, Bausparkassen, Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, bestimmte Entwicklungsbanken, die strukturell und organisatorisch ein unabhängiger Teil einer Geschäftsbank oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind).
  - iii. Darüber hinaus sollte die Frage des sogenannten "window dressing" (Bilanzverschleierung) dadurch angegangen werden, dass der Vorschlag des Europäischen Parlaments akzeptiert wird, allerdings mit einer Änderung, durch die daraus eine erforderlichenfalls durch Maßnahmen der Säule 2 ergänzte Berichtspflicht wird.

t) **Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken:** Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien sind ein Bündel von Standards für die Tätigkeiten eines Unternehmens, die genutzt werden könnten, um potenzielle Investitionen von einer ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Perspektive aus zu prüfen. Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, dass die EBA einen Bericht über die Angemessenheit der Berücksichtigung finanzieller Risiken, die mit ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Risiken zusammenhängen, im Rahmen von Risikomanagementprozessen ausarbeitet. Wenn Banken solchen Risiken ausgesetzt sind, sollte dies in den internen Risikomanagementsystemen und -prozessen angemessen berücksichtigt und ordnungsgemäß beaufsichtigt werden. Überdies hat das Europäische Parlament Folgendes vorgeschlagen: zusätzliche Offenlegungspflichten für diese Risiken und ein Mandat für die EBA, einen Bericht über die aufsichtsrechtliche Behandlung "grüner" und "brauner" Vermögenswerte auszuarbeiten (Faktoren, durch die Vermögenswerte mit einem ökologischen Risiko bestraft werden). Der Vorsitz schlägt vor, dass diese Änderungen vom Rat in den Kompromisstext übernommen werden. Insbesondere müsste der Bericht der EBA jedoch innerhalb einer hinreichend langen Frist vorgelegt werden, um den gesetzgeberischen Entwicklungen im Bereich der nachhaltigen Finanzierungen Rechnung zu tragen.

### III. ANDERE FRAGEN, ÜBER DIE BEREITS EINIGUNG ERZIELT WURDE

9. Unbeschadet des Grundsatzes, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, haben der Vorsitz und das Europäische Parlament sich "ad referendum" darauf geeinigt, einige andere Fragen zu regeln, nämlich:

a) **TLAC-Abzüge für A-SRI:** Ein Bericht der EBA, in dem bewertet wird, ob solche Abzüge akzeptabel sind, wird in den Rechtstext aufgenommen.

- b) Zinssatz im Anlagebuch:** Es wurde vereinbart, dass die im Text des Europäischen Parlaments vorgeschlagene vereinfachte Methodik beibehalten wird, jedoch mit einer Feinabstimmung, um sicherzustellen, dass der Ansatz "konservativ kalibriert" bleibt und keine Lockerung bei den Eigenkapitalanforderungen gestattet wird, dass zusätzliche Kriterien und Flexibilität für die Aufsichtsbehörden angewandt werden, was den Kreis der Banken, die für die Anwendung einfacherer Methoden in Frage kommen, anbelangt, und dass die beiden Gesetzgeber sich auf einen für beide Seiten annehmbaren Schwellenwert einigen können, wobei den Konzepten der Verhältnismäßigkeit (z. B. im Bereich der Offenlegung) anderswo im Rahmen Rechnung getragen wird.
- c) Gegenparteiausfallrisiko:** Das Europäische Parlament hat dem Text des Rates zugestimmt.
- d) Übergangsvereinbarungen für die zentralen Clearingstellen (CCP):** Der Text des Rates wurde akzeptiert.
- e) Verschuldung:** Was den Aufschlag auf die Verschuldungsquote für global systemrelevante Institute (G-SRI) anbelangt, so haben die beiden Gesetzgeber sich darauf geeinigt, den Basler Standard über die Einführung eines Aufschlags auf den Verschuldungspuffer anzuwenden. Hinsichtlich der anderen systemrelevanten Institute (A-SRI) wurde vereinbart, die Kommission zu beauftragen, einen Bericht über die Frage vorzulegen, ob es angemessen ist, die A-SRI ähnlichen Anforderungen in Bezug auf den Verschuldungsquoten-Puffer zu unterwerfen. Was die Beschränkungen in Bezug auf den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag anbelangt, so bestand ebenso Einigung über den Text des Rates, darunter auch über die Auswirkungen eines Verstoßes gegen die Verschuldungsquote.

f) **Großkredite:** Das Europäische Parlament stimmte der Ausrichtung des Rates zu Folgendem zu:

- i. Ausfuhrkreditbürgschaften;
- ii. Ermessensspielraum auf einzelstaatlicher Ebene für eine Verringerung von Risikopositionswerten von Immobilien;
- iii. Substitutionsansatz für Pensionsgeschäfte.

Der Rat stimmte dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zu den Ausnahmen von den Großkredit-Obergrenzen für Abrechnungssysteme mit gemeinsamer Abrechnungsinfrastruktur zu.

#### **IV. OFFENE FRAGEN**

10. Es sind noch einige Fragen offen, nämlich insbesondere Vergütung, außerbilanzielle Garantien für OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen), Behandlung des Schattenbankwesens oder marktbasierter Finanzierung, auf die noch einzugehen ist.

11. Darüber hinaus muss noch eine Überarbeitung des Rechtstexts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen erfolgen, damit der Text auf Anwendungsebene belastbar und vollständig wird.

#### **V. FAZIT**

12. Daher ersucht der AStV den Rat, die Ergebnisse der Trilogie zu den wichtigsten Fragen des Bankenpakets und zu den anderen Fragen wie oben in den Abschnitten II und III dargelegt zu billigen.